

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



29. Jahrgang

Seelow, 07.01.2022

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland .....</b>	<b>2</b>
Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 07.01.2022 .....	2
<b>Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>10</b>
Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland .....	10
Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkalienatzung (FäKS) –.....	10
Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) .....	12
Impressum.....	15

**Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

**Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 07.01.2022**

Aufgrund des Art. 15 VO (EU) 2016/429, § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung sowie dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 05.01.2022 wird hiermit das Folgende bekanntgegeben und verfügt:

1. Die Aufstallung des Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) wird für folgende Gemarkungen und Gebiete des Landkreises Märkisch-Oderland angeordnet:

Altbarim, Altrosenthal Bliesdorf, Frankenfelde, Görlsdorf, Lietzen, Marxdorf, Neuhardenberg, Neureetz, Neu Tucheband, Posedin, Schulzendorf, Werbig, Wuschewier.	Altfriedland, Alt Tucheband, Diedersdorf, Gorgast, Kiehnwerder, Lüdersdorf, Neubarnim, Neuküstrinchen, Neu Rosenthal, Ortwig, Quappendorf, Seelow, Worin,	Altmädewitz, Biesdorf, Döbberin, Groß Neuendorf, Klein Neuendorf, Mallnow, Neuentempel, Neu Manschnow, Neurüdnitz, Petershagen, Sachsendorf, Sietzing, Wriezen,	Altreetz, Blanke Heide, Falkenhagen, Gusow, Küstrin-Kietz, Manschnow, Neugaul, Neuranft, Neutrebbin, Platkow, Schönfließ, Trebnitz, Wulkow b. Trebn.,
---	---	---	---

Das heißt, das Geflügel ist

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zu halten. Werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.

Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen durch das Veterinäramt nach einer Risikobewertung im Einzelfall Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung erteilt werden.

Hinweis: Zoologischen Einrichtungen wird empfohlen, nicht nur Geflügel, sondern auch gehaltene Vögel anderer Arten aufzustellen.

2. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen in den Gemarkungen

Altbarim, Alt Rosenthal, Diedersdorf, Görlsdorf, Klein Neuendorf, Marxdorf, Neuhardenberg, Neu Rosenthal, Petershagen, Schönfließ,	Altfriedland, Biesdorf, Döbberin, Groß Neueuendorf, Lietzen, Neubarnim, Neuküstrinchen, Neurüdnitz, Platkow, Schulzendorf,	Altmädewitz, Blanke Heide, Falkenhagen, Gusow, Lüdersdorf, Neuentempel, Neuranft, Neutrebbin, Posedin, Seelow	Altreetz, Bliesdorf, Frankenfelde, Kiehnwerder, Mallnow, Neugaul, Neureetz, Ortwig, Quappendorf, Sietzing,
---	---	--	---

Trebnitz, Werbig Worin, Wriezen,  
Wulkow b. Trebn., Wuschewier

nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

In allen anderen unter Nr. 1. genannten Gemarkungen ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art gemäß der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza vom 31. 12. 2021 verboten.

3. Das unter Nr. 1. genannte Geflügel, welches im Reisegewerbe außerhalb der gewerblichen Niederlassung verkauft werden soll, darf gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn dieses längstens vier Tage vor der Abgabe

- a) klinisch tierärztlich oder
- b) im Fall von Enten und Gänsen mittels kombinierter Rachen- und Kloakentupfer im Umfang von je 60 Tieren je Bestand oder im Fall der Haltung einer geringeren Anzahl – aller vorhandenen Tiere -

virologisch mit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

4. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu Punkt 1. bis 3. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Zuwiderhandlungen:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG i. v. m. § 64 Geflügelpest-VO eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

#### Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

#### Hinweise:

1. Die Biosicherheitsmaßnahmen sind in allen Geflügelhaltungen zu verstärken. (Merkblatt in der Anlage)
2. Jeder, der Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen, aus dem Zugangs- bzw. Abgangsdatum, der Namen und die Anschrift des zukünftigen bzw. bisherigen Eigentümers und die Anzahl der je Werktag verendeten Tiere zu entnehmen ist.
3. Geflügelhalter, die ihre Tierhaltung bisher noch nicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland angezeigt haben, werden hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Dazu kann das auf der Internetseite des Landkreises unter [www.markisch-oderland.de](http://www.markisch-oderland.de) befindliche Formular zur „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de) erfolgen.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 sowie Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung, dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 05. 01. 2022 sowie einer durchgeführten Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Am 31. 12. 2021 ist in einem Nutzgeflügelbestand des Landkreises Märkisch-Oderland der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) amtlich festgestellt worden. Eine weitere amtliche Feststellung der HPAI erfolgte zwischenzeitlich in einer weiteren Nutzgeflügelhaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, unweit des ersten Ausbruchsbestandes und bei einer Wildgans.

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es darüber hinaus in Deutschland wieder vermehrt Funde von Wildvögeln, die mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) infiziert sind in Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowie Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln.

Das Risiko einer Ausbreitung des HPAIV vom Subtyp 5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltenen Vögeln durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln in Deutschland wird als hoch eingestuft. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in mehreren Bundesländern festgestellt.

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften in der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) regelt die Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift bildet die Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO).

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Der Risikobewertung wurde entsprechend § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Märkisch-Oderland durch seine wasserreichen Flächen und Feuchtgebiete einerseits Wildvogeleinstands- und -durchzugsgebiet für wildlebende

Wasservogel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. Hinzu kommen Schläge, die Wildvögeln als Äsungsflächen dienen. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 26. 10. 2021 berücksichtigt.

Die unter Nr. 1 des Tenors dieser Verfügung benannten Gemarkungen weisen eine hohe Nutzgeflügeldichte auf (mehr als 1000 Tiere pro km<sup>2</sup>) und/oder befinden sich in Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, -sammel-, schlafplätzen) unter Berücksichtigung der Daten des Landesumweltamtes Brandenburg, in denen in Abstimmung mit den unteren Umwelt-/Naturschutzbehörden ein erhöhtes Wildvogelaufkommen festgestellt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren würde in diesen Gebieten eine weitere Einschleppung von hochpathogener Aviärer Influenza in die Geflügelbestände und die Festlegung weiterer Restriktionsgebiete hohe wirtschaftliche Risiken durch Tierverluste zur Folge haben.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung ist Basis für die Dauer der Anordnungen.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Daher wurde die Aufstellungsanordnung für die unter Nr. 1. des Tenors dieser Verfügung genannten Gemarkungen unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Die räumlich und zeitlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßnahmen sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig. Mit Schaffung der Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmen ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben.

Zu.2.:

Sämtliche beschriebene Gründe lassen sich auch auf die Beschränkungen der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen für die unter Nr. 2. des Tenors dieser Verfügung genannten Gemarkungen übertragen, da derartige Ausstellungen unter freiem Himmel bzw. offenen Räumlichkeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein nicht zu überblickendes Risiko der Verbreitung des HPAIV mit sich bringen würden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 7 Abs. 5 Nr. 1 a) Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 4 Viehverkehrsverordnung.

Zu 3.:

Gleiches gilt für die unter Nr. 3. des Tenors dieser Verfügung benannten Beschränkungen hinsichtlich durchzuführender Untersuchungen für den Verkauf von Geflügel im Reisegewerbe. Da das durch das Reisegewerbe zu veräußernde Geflügel durch verschiedene Gebiete befördert wird, ist hier eine mögliche Übertragung von ggf. mit dem HPAI-Virus infizierten Geflügel in bisher freie Bestände über diesen Weg nicht auszuschließen. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass nur gesundes Geflügel in den Verkauf durch das Reisegewerbe gelangt. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 14a Geflügelpest-Verordnung.

Zu 4.:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen

angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt Einzelinteressen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung – abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes – ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie bestimmt, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG),
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV),
- Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 05. 01. 2022,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat -, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, 07.01.2022

Anlagen:

- Merkblatt für Geflügelhalter (Anlage 1)
- Karte Aufstellungsgebiete (Anlage 2)

**Anlage 1:**



**Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz**

**26.11.2020**

**Hausgeflügel vor der Geflügelpest schützen  
Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit  
Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere)**

**aufgrund der Gefährdung der Geflügelbestände in Brandenburg  
durch Übertragung des Geflügelpest-Erregers durch Wildvögel**

**Zum Schutz vor der Geflügelpest sollten Sie nachstehende Maßnahmen einhalten:**

**1. Meldepflicht**

Wer Geflügel hält (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Tauben), muss seinen Tierbestand beim zuständigen Veterinäramt melden.

**2. Waschen und desinfizieren Sie Ihre Hände** unmittelbar vor Betreten und nach dem Verlassen des Stalls.

**3. Straßen- und Stallkleidung strikt trennen**

Beim Betreten des Stalles sollten Sie **bestandseigene Schutzkleidung** (inklusive **Schuhwerk**) tragen. Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und sollte regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen. **Desinfektionsmittel** können im Landhandel oder bei einem praktizierenden Tierarzt erworben werden. Bitte achten Sie auf die Anwendungs- und Entsorgungshinweise.

**4. Nach jeder Ein- und Ausstallung** sollten die eingesetzten Gerätschaften sowie die leeren Ställe mit den vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden.

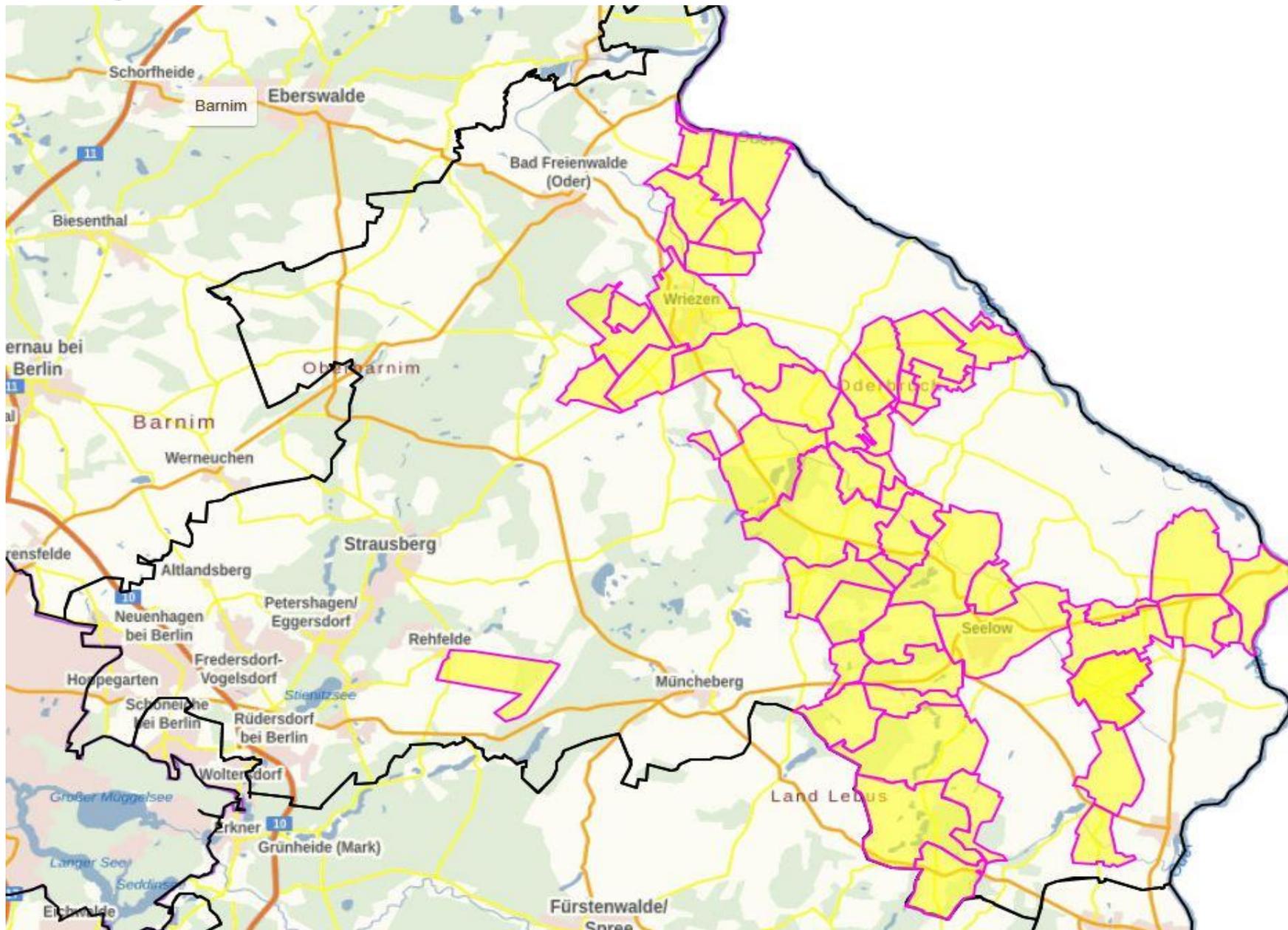
**5. Transportmittel** für Geflügel (wie Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige, Behältnisse) sollten nach jeder Verwendung unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden.

**6. Hunde und Katzen** sind von den Stallungen fern zu halten.

**7. Sie sollten kein Geflügel über Märkte, Börsen oder mobile Händler zukaufen.** Suchen Sie keine **anderen Geflügelbestände** auf.

8. Sie sollten ein **Bestandsregister** führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet.
9. **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände** (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren. Hier soll nicht nur ein direkter Kontakt, sondern auch ein indirekter durch Kot von Wildvögeln verhindert werden. Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältern ist möglich.
10. **Krankheitsanzeichen abklären**  
Mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden oder erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtszunahme sollten Sie unverzüglich durch einen Tierarzt oder das zuständige Veterinäramt abklären und am Landeslabor Berlin-Brandenburg auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen.
11. Befindet sich der Bestand in einem **Restriktionsgebiet** (z.B. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet), müssen zusätzlich die von der Veterinärbehörde angeordneten Maßnahmen beachtet werden.
12. Unterbinden Sie den Zutritt für **fremde Personen** und lassen Sie nur Personen in den Bestand, die diesen unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).
13. **Speise- und Küchenabfälle** (vor allem Eierschalen) sollten **nicht verfüttert** werden.
14. Halten Sie die Stallungen in einem **guten baulichen Zustand**, um sie leichter reinigen und desinfizieren zu können.
15. Führen Sie regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen und im Außenbereich durch.
16. Verwenden Sie **Eierkartons** nur einmal und entsorgen Sie diese nach dem Gebrauch.
17. Weitere Informationen erhalten Sie:
  - auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI):  
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>
  - von den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte

**Anlage 2:**



## **Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

#### **Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäKS) –**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.01.2022 ausgefertigten 6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schröder  
Verbandsvorsteher

Alt-Zeschdorf, 06.01.2022

#### **6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäKS) –**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und § 9 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 24. Februar 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 3 vom 30. April 2021, Seite 17; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 14 vom 26. März 2021, Seite 11) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 06.01.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des § 15 Fäkalienatzung**

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkalienatzung (FäkS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 15.01.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 21. Februar 2020, S. 11; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 05. März 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 7,80 € pro m<sup>3</sup>.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Schröder  
Verbandsvorsteher

Alt-Zeschdorf, 06.01.2022

**Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.01.2022 ausgefertigten 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schröder  
Verbandsvorsteher

Alt-Zeschdorf, 06.01.2022

**9. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die  
Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 06.01.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 8. Änderungs-satzung vom 24.02.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 3 vom 30. April 2021, Seite 18 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 12 vom 12. März 2021, S. 26) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung**

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt

a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,45 € pro m<sup>3</sup>.

b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,83 € pro m<sup>3</sup>.

## **Artikel 2 Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung**

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebühreuzuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 4 Gebühreuzuschläge**

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

um mehr als 100 % 100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 1,40 €/m<sup>3</sup>,

vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 1,25 €/m<sup>3</sup>,

ab dem 01.01.2020 0,96 €/m<sup>3</sup>,

ab dem 01.01.2021 0,70 €/m<sup>3</sup>,

ab dem 01.01.2022 0,50 €/m<sup>3</sup>

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teil-weißer Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag  
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)  
C Zahlungsstand (in €)  
Z Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m<sup>3</sup>)

A anteiliger Zuschlag (in €/m<sup>3</sup>)

$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Schröder  
Verbandsvorsteher

Alt-Zeschdorf, 06.01.2022

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Pressesprecher  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6005  
Fax: 03346 420  
E-Mail: [pressesprecher@landkreismol.de](mailto:pressesprecher@landkreismol.de)

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.